

Allgemeine Verkaufsbedingungen der NewTec GmbH

(Stand 06.2016)

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen NewTec GmbH als Auftragnehmerin und einem Auftraggeber für alle Verträge und Lieferungen. Sie gelten insbesondere für alle Aufträge zur Entwicklung kundenspezifischer Hard-, Software- und Systemlösungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden.
- 1.3 Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für Folgeaufträge und im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, auch wenn keine ausdrückliche Einbeziehung erfolgt.

2. Gegenstand und Leistungsumfang

- 2.1 Gegenstand der Vereinbarung ist eine Zusammenarbeit im Bereich Soft- und Hardwareentwicklung, Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie Requirements-, Test-, Safety- und Mechanical-Engineering jeglicher Art und/oder Entwicklung der auf diesen Geräten/Systemen zu installierenden Firmware/Betriebssystem und/oder Applikationssoftware.
- 2.2 Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise, die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen, Arbeitsergebnisse und Waren werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3. Entgegenstehende Schutzrechte Dritter

- 3.1 Der Auftraggeber prüft in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die Vereinbarkeit der beauftragten Leistungen mit etwaigen Schutzrechten Dritter. Wir übernehmen hierfür keine Verpflichtung, unterstützen den

Auftraggeber aber durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen angemessen dabei.

- 3.2 Wir weisen den Auftraggeber zeitnah auf uns bekannte Schutzrechte Dritter hin, die durch die Nutzung des Vertragsgegenstandes verletzt werden könnten.
- 3.3 Das Entwicklungsergebnis ist frei von Schutzrechten Dritter. Sollten Schutzrechte bestehen, die das Ergebnis von Arbeiten zwischen uns und einem Dritten sind, wird der Auftraggeber von diesen freigestellt.
- 3.4 Werden wir wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, stellt uns der Auftraggeber von allen geltend gemachten Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

4. Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Der Auftraggeber kann nur aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4.2 Im Fall der Kündigung werden wir das bis dahin erreichte Ergebnis baldmöglichst übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle Kosten und Aufwendungen, die bei uns durch die vorzeitige Kündigung entstehen, einschließlich eines dem Stand der Arbeiten entsprechenden Gewinns zu vergüten. Bei Festpreisen erfolgt eine Abrechnung nach dem Stand des Projektes im Verhältnis zu den gesamten Arbeiten.
- 4.3 Sollte sich bei der Abwicklung des Vertrages herausstellen, dass wir die vereinbarten Dienste aus Gründen, die technisch außerhalb unserer Kontrolle liegen, nicht zeitgemäß ausführen können, oder dass aus unabwendbaren organisatorischen und personellen Gründen eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist, werden wir und der Auftraggeber die Gründe hierfür erörtern. In diesem Fall steht uns ein Kündigungsrecht zu oder die Vertragsparteien treffen eine gesonderte Vereinbarung über die Fortsetzung des Vertrages.

5. Lieferung, Abnahme und Lieferverzug

- 5.1 In für den Auftraggeber zumutbaren Umfang sind wir berechtigt, Teilleistungen und Teillieferungen zu erbringen und abzurechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese eigenständig abzunehmen.

- 5.2 Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Pfaffenhofen, es sei denn, es liegt eine anderslautende Vereinbarung vor.
- 5.3 Im Fall eines Lieferverzuges kann der Auftraggeber höchstens einen Verzugschaden von 0,5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Auftragswertes verlangen, sofern beim Auftraggeber ein Schaden tatsächlich entstanden ist und er diesen uns gegenüber nachweist. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Liegt der Verzug eines Teils der Lieferung vor, ist der hierfür entsprechende Auftragswert maßgeblich.
- 5.4 Die Leistung oder Teilleistung gilt spätestens zwei Wochen nach der Übergabe oder der Bereitstellung an den Auftraggeber als abgenommen, es sei denn, er widerspricht der Abnahme unverzüglich schriftlich. Davon unberührt bleiben weitere Abnahmetatbestände, die gesetzlich geregelt sind oder sich aus tatsächlichem Verhalten ergeben.

6. Zahlungsbedingungen und Gegenrechte

- 6.1 Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers sind spätestens 30 Tage nach Fälligkeit zu erfüllen. Danach liegt Zahlungsverzug vor.
- 6.2 Die Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Sie verstehen sich netto zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 6.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Auftraggeber hat bei Vorliegen eines Mangels Anspruch auf Nacherfüllung, wobei uns das Recht vorbehalten bleibt, zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu wählen. Die Nacherfüllung kann verweigert werden, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten für uns verbunden ist. Erfolgt eine Neulieferung, gelten für die Rückgewähr der mangelhaften Sache die Regelungen der §§ 346 – 348 BGB.
- 7.2 Wenn wir die Nacherfüllung ablehnen, die Nacherfüllung nach angemessener Frist zur Nachbesserung fehlschlägt oder für uns unzumutbar ist, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl die Herabsetzung der geschul-

deten Vergütung (Minderung) zu verlangen oder, bei einem erheblichen Mangel, vom Vertrag zurückzutreten.

- 7.3 Der Auftraggeber hat die von uns gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 7.4 Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir. Dies gilt nicht für den Mehraufwand der dadurch entsteht, dass die Ware an einem anderen Ort als den des vertraglichen Erfolges (s. Nr. 5.2. dieses Vertrages) gebracht oder an einem anderen Ort genutzt wird.
- 7.5 Für Schadensersatzansprüche und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt ergänzend Nr. 8 dieser AGB.
- 7.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate ab Übergabe oder Abnahme der Sache.

8. Haftung und Schadensersatz

- 8.1 Unsere Haftung, die unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung oder aus Delikt wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftungsbegrenzung oder der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Eine weitergehende Haftung uns gegenüber ist ausgeschlossen.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch unsere Betriebshaftversicherung gedeckt sind und soweit der Versicherer an uns gezahlt hat.
- 8.4 Die Haftung uns gegenüber ist außer bei Vorsatz beschränkt auf die Auftragssumme.
- 8.5 Für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen entsprechend.

9. Entwicklungsergebnisse

- 9.1 Die Vertragsparteien legen gesondert fest, in welchem Umfang Entwicklungs-

ergebnisse, die bei der Auftragsausführung anfallen, auf den Auftraggeber zu übertragen sind.

- 9.2 Ist vereinbart, dass der Auftraggeber die Rechte an Entwicklungsergebnissen, die im Rahmen der Auftragsdurchführung entstehen, erhält, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, uns bezüglich aller Verpflichtungen aus der Erfindervergütung freizustellen.
- 9.3 Ist im Rahmen der Verwertung der Entwicklungsergebnisse die Nutzung von Erfindungen oder darauf angemeldeter oder erteilter Schutzrechte erforderlich, die bei uns vor Beginn des Einzelauftrages bereits vorhanden waren, kann der Auftraggeber insoweit eine Lizenz zur Verwertung dieser Rechte im Entwicklungsergebnis erhalten und auch entsprechende Unterlizenzen vergeben. Deren Vergütung ist bereits im Gesamtpreis enthalten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dasselbe gilt für alle Schutzrechte oder Nutzungsrechte.
- 10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie die Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für einen Besitzwechsel der Ware.
- 10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung sind wir zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug kommt.

11. Sonstiges

- 11.1 Für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist für die Vertragsparteien das Amtsgericht Neu-Ulm, bzw. das Landgericht Memmingen ausschließlich zuständig.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten

sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

- 11.3 Beide Seiten garantieren Vertraulichkeit und Geheimhaltung. Sie verpflichten sich, bei der Auftragsausführung zusammenzuarbeiten und sich wechselseitig alle benötigten Informationen und Hilfsmittel bereitzustellen. Unterlagen, die zur Auftragsausführung überlassen wurden, werden nach Beendigung des Auftrags nach Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich herausgegeben.
- 11.4 Wir speichern in dem für die Auftragsdurchführung erforderlichen Umfang und zur Pflege der Kundenbeziehung personenbezogene Daten des Auftraggebers.